## Verordnung

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) erläss die Stadt Pocking folgende

## Verordnung

#### Allgemeine Vorschriften

# § 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltung, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Pocking.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

#### (2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von 1 m², gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

#### Reinhaltung der öffentlichen Straßen

#### § 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
  - d) sich auf öffentlichen Straßen zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen zu versammeln oder niederzulassen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

- 3 -

#### § 4 Ausnahmen

Es können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden vom Verbot

- (1) des § 3 Abs. 2 Ziff. d bei öffentlichen oder privaten Veranstaltungen, wenn für den entsprechenden Gaststättenbetrieb eine rechtliche Genehmigung erteilt ist;
- (2) des § 3 Abs. 2 Ziff. c, wenn bei Einrichtung und Durchführung einer Baustelle keine andere Möglichkeit der vorübergehenden Lagerung besteht und die entsprechende Sondernutzungserlaubnis der Straßenverkehrsbehörde vorliegt.

#### Reinigung der öffentlichen Straßen

## § 5 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 7 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbare erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstücke aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### § 6 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 7) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) sobald es notwendig ist, mindestens jedoch einmal im Monat, zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen,
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind,
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

#### § 7 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
  - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,

c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## § 8 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 9 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## § 9 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

- 6 -

## Sicherung der Gehbahnen

#### § 10 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 12 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 8 und 9 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

## § 11 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

- 7 -

### § 12 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### **Schlußbestimmungen**

## § 13 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 6 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 9 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 14 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 Bay StrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt bzw. sich außerhalb zugelassener Freischankflächen ohne Ausnahmegenehmigung zum Zwecke des Alkoholgenusses versammelt oder niederlässt,
- 2. die ihm nach den §§ 5 und 6 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
- 3. entgegen den §§ 10 und 11 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

#### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 25. Januar 1979 außer Kraft.

Pocking,	03.	Mai	1999
----------	-----	-----	------

(Siegel)

Josef Jakob

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:					
ausgehängt am:	6. Mai 1999	(Unterschrift)			
abgenommen am:	25. Mai 1999	(Unterschrift)			

#### **Straßenverzeichnis**

#### (Anlage 1)

Adalbert-Stifter-Straße

Ahornring

Christinastraße

Akazienweg

Albert-Schweitzer-Straße

Albrecht-Dürer-Straße

Carlonestraße

Christinastraße

Danziger Straße

Dr.-Heim-Straße

Dr.-Karl-Weiß-Platz

Alemannenstraße Doblham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Alte-Hofmark-Straße Edt (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Am Ferlgarten Eggersham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Am Rottwerk Egerlandstraße
Am Stadtplatz Eichenring

An der Blumenwiese Erben (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

An der Keltenschanze Fasanenallee

Angerstraße Felding (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Anton-Bruckner-Straße Franz-von-Stuck-Straße Frühlingsstraße

Anton-Familier-Weg

Anton-Springer-Straße

Anzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Arnulfstraße

Ganghoferstraße

Arnulfstraße Ganghoferstraße
Asamring Gartenstraße

Aumühle (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil) Gerau (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Aumühlenstraße Gerberweg

Ausbach (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil) Gerhart-Hauptmann-Straße

Ausbachweg
Ausbeckplatzl
Gern (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Gerner Straße
Badstraße
Gewerbering
Bahnhofstraße
Goethestraße

Bahnhofweg Graf-Schaunberg-Straße

Bärnau (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Graf-Tilly-Straße

Bajuwarenstraße

Griesbacher Straße

Banatweg Gstetten (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Beham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Gstettener Straße
Berg (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Guttenbrunnstraße

Berger Straße Haar (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Berzeliusstraße Haid (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Bindergasse Haidhäuser (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Birkenweg Haidzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Böhmerwaldstraße Hartstraße

Bräugasse
Breslauer Straße
Bruckhof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Brunnader (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Heidestraße
Heinrichstraße

Brunnenweg Heinrich-Heine-Straße

Buchenallee Herderstraße

Bürgermeister-Wenig-Straße Hermann-Löns-Straße

Herzog-Otto-Straße Mitterweg
Herzog-Stefan-Straße Modlerweg
Hoffmannweg Moltkestraße

Hub (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil) Mooshaus (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Huberstraße Moospointstraße Hund (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil) Mozartstraße Indlinger Straße Nibelungenstraße

Innauenstraße Niederindling (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Inzinger Straße Nikolastraße

Jahnstraße Nöham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Jakob-Bleyer-StraßeObere InntalstraßeJosef-Haydn-StraßeObere Römerstraße

Julbachstraße Oberindling (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)
Kantstraße Oberrohr (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Kapfham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil) Oed (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Kastanienweg
Keltenweg
Kiefernstraße
Kiefernstraße
Kirchplatz
Klingerfeldstraße
Klingerfeldstraße
Klosterstraße
Kloster-Mondsee-Straße
Potto-Schürzinger-Weg
Ötzfeldstraße
Passauer Straße
Paul-Keller-Straße
Paumgartenweg
Perthelmstraße
Pestalozziring

Königsberger Straße Pettenkoferstraße

Königswiese (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Koj (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Pfaffenhof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Pfaffing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Kojmühle (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil) Pfarrstraße

Kollmannsöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Kolpingweg

Krummaustraße

Pfarrer-Drexler-Weg

Pfarrer-Eder-Straße

Pfarrer-Wasmeier-Straße

Kubinstraße Pilzwegerstraße

Kühnham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil) Pimshof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Lagerhausweg Plinganserstraße Leipziger Straße Pockinger Straße

Leithen (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Lenaustraße

Poxöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Pram (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Leopold-Krönner-Straße Prenzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Lerchenfeldstraße Prof.-Dieß-Straße Lessingstraße Ratbotoweg

Liegnitzer Straße Reindlöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Lindenstraße Reistinger Straße

Ludwigstraße Reith (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Ludwig-Thoma-Ring Rennbahnweg

Marktplatz Richard-Wagner-Straße

Maximilianstraße Richtsfeldstraße

Mayerhof (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil) Römerstraße

Michael-Stapfer-Straße Rottau (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Mitterrohr (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil) Rottwerkstraße

Rutzing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Siebenbürgenstraße

Silverioring

Simbacher Straße

Söderbergstraße

Spitzöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Südallee

Sudetenstraße

Schäfflerring

Schillerstraße Schlesierstraße

Schloßstraße

Schlupfinger Straße

Schmiedweg

Schnellham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Schnellhamer Straße

Schömerweg

Schönburg (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Schubertstraße

St.-Florian-Weg

St.-Georgen-Straße

St.-Peter-Straße

St.-Ulrich-Straße

Stadlöd (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Stauseestraße

Steindorf (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Stuhlbergerstraße

Tannenbaum (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Thalling (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

**Tassiloweg** 

Tettenweiser Straße

Ulmenweg

Untere Inntalstraße

Untere Römerstraße

Unterrohr (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Veicht (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Viehhallenweg

Viehweid (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Vindelikerstraße

Wacholderstraße

Waldstraße

Wasen (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Watzlikweg

Weberweg

Weizauer Weg

Wexelbergerstraße

Wilhelm-Millauer-Weg

Wilhelm-von-Rottau-Weg

Wittelsbacherstraße

Wöhlerstraße

Wolfing (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Wolfinger Straße

Wollham (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Würdinger Straße

Zell (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)

Zeller Straße

Zieglhaus (sämtliche Straßen in diesem Ortsteil)